Nicht modifizierte Prüfungsaussage – Zusatz wegen Kapitalverlust

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an [1] der [2], [3]

Als Revisionsstelle haben wir [4] die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) [5] der [2] für das am [6] abgeschlossene Geschäftsjahr [7] geprüft. [8] [9] [10]

Für die Jahresrechnung ist [11] verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. [12]

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725a OR).

Ort/Datum des Berichts der Revisionsstelle

Name der Revisionsstelle

Unterschrift des Abschlussprüfers/Angabe des leitenden Revisors/Zulassungsart [14]

Beilage: Jahresrechnung [15]

Anmerkung:  
Annahme ist, dass der Verwaltungsrat vom Zeitablauf her noch keine Gelegenheit hatte, seinen Pflichten nach Art. 725a OR nachzukommen und deshalb noch kein Gesetzesverstoss vorliegt, auf den hingewiesen werden müsste.

Redaktionelle Erläuterungen

Die nachfolgenden redaktionellen Erläuterungen sind beim Erstellen von Berichten jeweils sachgemäss zu berücksichtigen:

[1] Bezeichnung des Berichtsadressaten (für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständiges Organ, für die Jahresrechnung verantwortliches Organ, Auftraggeber oder anderer Adressat).

[2] Firmenbezeichnung der Gesellschaft bzw. Name der Organisation.

[3] Domizil.

[4] Ist der Abschlussprüfer eine natürliche Person, ist der Berichtswortlaut entsprechend anzupassen.

[5] Sehen die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften (z. B. spezialgesetzliche Vorschriften) weitere Bestandteile der Jahresrechnung vor (z. B. Geldflussrechnung), sind diese anzuführen.

[6] Bilanzstichtag.

[7] Anzupassen, wenn das Geschäftsjahr nicht zwölf Monate umfasst: «… für das den Zeitraum vom … bis … umfassende Geschäftsjahr». Ferner anzupassen, wenn es sich um einen Zwischenabschluss handelt: «… für die Periode vom … bis …».

[8] Besteht zwischen Beendigung der eingeschränkten Revision und Berichtsabgabe ein gewisser zeitlicher Abstand, soll das Datum der Beendigung der eingeschränkten Revision im Revisionsbericht gesondert bezeichnet werden: «Die Prüfungsarbeiten wurden am … beendet.»

[9] Wurde die Vorjahresrechnung durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft, so ist diese Tatsache an- und die Art der abgegebenen Prüfungsaussage des Vorgängers wiederzugeben: «Die eingeschränkte Revision der Vorjahresangaben ist von einer anderen Revisionsstelle vorgenommen worden. In ihrem Bericht vom … hat diese eine nicht modifizierte Prüfungsaussage abgegeben.» Ggf. sind die Gründe anzugeben, weshalb eine Modifizierung der Prüfungsaussage erfolgte.

[10] Wurden die Vergleichszahlen nicht geprüft, ist hier einzufügen: «Die Vergleichszahlen in der Jahresrechnung [bzw. im Zwischenabschluss] wurden nicht geprüft.»

[11] Bezeichnung des verantwortlichen Organs (z. B. Verwaltungsrat).

[12] Falls eine oder mehrere bei der Revisionsstelle angestellte Personen bei der Buchführung mitgewirkt oder andere Dienstleistungen, bei denen das Risiko der Selbstprüfung besteht, für die geprüfte Gesellschaft erbracht haben, ist dies hier anzugeben, z. B. wie folgt: «Ein Mitarbeitender unserer Gesellschaft hat im Berichtsjahr bei der Buchführung mitgewirkt. An der eingeschränkten Revision war er nicht beteiligt.»

[13] Die Bestätigung des Antrags über die Verwendung des Bilanzgewinns und die entsprechende Beilage entfallen, wenn kein Bilanzgewinn vorliegt. Die Formulierung ist sinngemäss anzupassen, wenn die Verwendung von Reserven beantragt wird.

[14] Die Zulassung der Unterzeichnenden, mindestens die des leitenden Revisors, ist darzulegen, etwa «zugelassener Revisor», «zugelassener Revisionsexperte» oder «Revisionsexperte».

[15] Die Beilage umfasst die Jahresrechnung und ggf. den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns. Wird auf die entsprechende Seitenzahl eines Geschäftsberichts Bezug genommen, entfällt die Beilage.

[16] Dieser Zusatz entfällt, wenn kein hälftiger Kapitalverlust vorliegt.